

3^{ter} Theil.

Armenwesen.

1^{ter} Abschnitt.

Anlaß zur Armuth und Vorbeugungsmittel.

§ 51. Der Begriff von Armuth ist je nach dem Wohlstande einer Gegend oder ganzer Länder verschieden. Unbedingt ist aber Armuth dann vorhanden, wenn die Mittel oder Kräfte einer Person nicht mehr ausreichen, um sich und den Angehörigen, welche sie ernähren muß, den nothdürftigen Lebensunterhalt, Kleidung und Wohnung zu verschaffen. — So wie dauernder Wohlstand die edleren Gefühle, Bildung und Sitten des Menschen im Allgemeinen hebt, so führt auch die Armuth das Gegentheil im Gefolge.

Die Veranlassungen zur Armuth sind: Unwissenheit, unedle Neigungen und Leidenschaften (z. B. Verschwendung, Prozeßsucht, Faulheit, Spiel, Trunksucht u. s. w.), körperliche und geistige Gebrechen und zufälliges Unglück (z. B. Krankheit, Verluste durch Feuersgefahr u. s. w.).

Die Armuth für einzelne Bezirke wird vermehrt durch Anwachsen der Bevölkerung der Art, daß solche nicht mehr im richtigen Verhältnisse zum Ertrage des Bodens steht, durch häufigen Mißwachs, Ueberschwemmungen, Kriegs-Lasten und Schäden und selbst durch allgemeinere ansteckende Krankheiten, so wie durch Verkehrsveränderungen, durch welche den Arbeitern der Arbeitsverdienst entzogen wird.

§ 52. Der Gemeinde ist nach dem Gesetze über die Armenpflege vom 31. Dez. 1842 (Ges.-S. 1843 S. 8) die Verpflichtung auferlegt, für ihre Armen unterstützend aufzukommen und es bilden daher die Armenunterstützungen einen besonderen Theil der Gemeindeangelegenheiten.

Die Gemeinde und, nach der im § 20 d. W. gegebenen Erläuterung, also besonders auch der Vorsteher muß demnach zunächst möglichst Sorge dafür tragen, daß der Armuth vorgebeugt werde, da gerade hierin die größten Ersparnisse für die Gemeinde, abgesehen von allem sonstigen Nutzen, liegen. —

Die Unwissenheit wird beseitigt oder wenigstens gemindert zu

nächst durch einen guten Elementar-Schulunterricht, welcher also selbst mit den größten Opfern zu beschaffen ist, und sodann durch Fortbildung der Jugend in einer Weise, welche die geistige Thätigkeit anregt und belehrend einwirkt (Siehe § 62 d. W.). — Selbst für ältere Personen empfehlen sich noch Besprechungen über das Nützliche und Neue, namentlich im Gebiete ihrer Beschäftigung. Der Vorsteher wird bei gutem Willen, besonders in nicht zu großen Gemeinden, viel dazu beitragen können, daß Vereinigungen zur Unterhaltung zu Stande kommen und an Stelle des geisttödtenden Kartenspielles treten.

Unehle Neigungen und Leidenschaften werden außer durch die geistige Kräftigung, welche bei dem Erwerben von Kenntnissen entsteht, vorzugsweise durch die Lehren der Religion beseitigt. Eine richtige Aufsicht auf die Jugend, namentlich da, wo die Eltern die Erziehung verwahrlosen, und gutes Beispiel der angeseheneren Personen der Gemeinde, — also insbesondere auch des Vorstehers, — sind hierin die besten Leiter.

Körperliche Gebrechen lassen sich zumeist zwar nicht beseitigen, jedoch können solche Unglückliche gewöhnlich durch Anwendung verhältnißmäßig geringer Kosten im bildungsfähigen Alter so weit gebracht werden, daß sie zu nützlichen und erwerbsfähigen Gliedern der Gemeinde sich heranbilden. — Die segensreichen Wirkungen der in neuerer Zeit erweiterten Anstalten für Taube, Taubstumme *) und Blinde sind bereits so allgemein bekannt, daß jede Gemeinde alle Ursache hat, für derartige Unglückliche aufzukommen, wenn in anderer Weise (z. B. aus dem Vermögen derselben oder durch Freistellen, welche zunächst beim Bürgermeister in Anregung zu bringen sind) die Unterbringung in eine solche Anstalt nicht erzielt werden kann. — Bei anderen Gebrechlichen kommt es meist nur darauf an, sie rechtzeitig in eine dem Körper angemessene Beschäftigung zu leiten, um sie in den Stand der eigenen Ernährungsfähigkeit zu bringen. Geistige Gebrechen können — wenn sie überhaupt heilbar sind — nur durch zeitige Anwendung ärztlicher Hülfe beseitigt werden. (Siehe § 85 d. W.)

*) In Folge Allerhöchsten Erlasses vom 16. Juni 1817 und der Minist.-Instr. vom 5. November 1853 kann Handwerkern und Künstlern, welche einen Taubstummen der Art in ihrem Fache ausbilden, daß er sich selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag, eine Prämie von 50 Thlr. durch die Regierung bewilligt werden. Der Lehrmeister darf aber kein Lehrgehalt empfangen und muß den Taubstummen bei sich aufnehmen, unterhalten, so wie die durch denselben entstandene Verluste an Material und Arbeitszeit getragen haben. —

Der Vorsteher kann hierbei in den Fall kommen eine Bescheinigung über die Art des Lehrverhältnisses auszustellen und in den Fällen, in welchen für das vom Taubstummen erlernte Handwerk eine Gesellenprüfung nicht vorgeschrieben ist, ein Vorattest über die erfolgte Ausbildung zu erteilen. — (Die Taubstummheit hat der Kreisphysikus zu attestiren.)

Der Vorbeugung zufälligen Unglückes, welches Armuth im Gefolge haben kann, ist im 5. Theile d. W. gedacht.

Den Umständen vorzubeugen, welche die Armuth ganzer Bezirke hervorzubringen und zu mehren im Stande sind, liegt meist außer dem Bereiche der Gemeinden und deren Vertreter, so daß fast stets die Einwirkung des Staates erforderlich ist. — Doch kann, in dem Falle der allgemeinen Zunahme der Armuth einer Gemeinde, der erfahrene und denkende Vorsteher dadurch einwirken, daß er die gar nicht oder nur in gewissen Jahreszeiten (z. B. zur Saat und Erndte) in der Gemeinde erforderlichen Arbeitskräfte zu einer lohnenden Nebenbeschäftigung, also zum eigenen Erwerbe anregt oder doch dahin strebt, daß der Erwerb in anderen Gemeinden und Gegenden gesucht wird, in welchen derselbe leichter zu erhalten ist. Zu letzterem Zwecke können selbst Reiseunterstützungen aus Gemeindegeldern sehr nützlich angewendet werden.

Welche Nebenbeschäftigungen sich für eine Gemeinde am besten eignen, hängt von den besonderen Umständen ab. Gegenstände, für welche aus der Gemeinde und deren Umgegend haare Geldmittel in bedeutenderem Betrage nach anderen Orten fließen, — obwohl deren Fertigung sich zur Nebenbeschäftigung eignet, — lassen sich jedenfalls empfehlen.

Sehr wesentlich zur Verminderung der Armuth ist die Sparsamkeit, vorzugsweise bei denjenigen Personen, welche lediglich oder zumeist auf den Arbeitsverdienst angewiesen sind. Der Vorsteher muß daher solche Personen, — zu denen namentlich auch die Dienstboten gehören, — aufmuntern, zu Zeiten des Verdienstes den Ueberschuß in einer benachbarten öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. — Diese Kassen sind, da ihre Statuten vorher von dem Ober-Präsidenten geprüft und genehmigt werden, ganz sicher, sie nehmen durchgängig selbst äußerst kleine Einlagen an und gewähren Zinsen für das hinterlegte Geld; außerdem aber zur Aufmunterung gering bemittelter Personen (Dienstboten, Tagelöhner, Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter, so wie Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerksarbeiter) noch Prämien auf Grund des ministeriellen Reglements vom 24. Nov. 1853, welches im Amtsblatte (1854) veröffentlicht ist. Die Höhe dieser Geldprämien für die Hinterlegung der einzelnen Ersparnisse ist in den Statuten der Sparkassen, welche einem Jeden, der ein Ersparniß einlegt, behändigt werden, näher bezeichnet.

2^{ter} Abschnitt.

Anwendung der Armenunterstützungen.

§ 53. Durch die Mittel zur Vorbeugung der Armuth kann dieselbe zwar wesentlich vermindert, nie aber ganz beseitigt werden